

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 666.

Inhalt: Gesetz vom 30. März 1905, einen Nachtrag zu dem Gerichtskostenetze vom 10. August 1899 betreffend.

Gesetz

vom 30. März 1905,

einen Nachtrag zu dem **Gerichtskostenetze vom 10. August 1899**
betreffend.

Wir Prinzlich der Vierzehnte von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Neuchâtel, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greth, Kranichfeld, Gero, Schleib und Lodenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Art. I.

Zu dem Gerichtskostenetze vom 10. August 1899 — Gesetzsammlung Bd. XXIII S. 142 ff. — wird folgender Nachtrag hiermit erlassen:

1.

Nach § 59 werden als neue Paragraphen eingefügt:

§ 59a.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuchs, Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften haben von den in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücken, bezw. Bergwerken alle 25 Jahre eine Zuschlagsgebühr zu der Gebühr für die Verlautbarung des Eigentumswechsels im Grund-, bezw. Berggrundbuche in Höhe von fünf Zehntelten der Gebühr

Zuschlags-
gebühr.